

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten vom 17.10.2022	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 17.10.2022	3 – 5
Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) vom 17.10.2022	5 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten vom 24.10.2022	8 – 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 17.10.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Xanten am 27.09.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 3 wird um folgenden Buchstaben g) ergänzt:

- „g) den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -DBX-.“

§ 2

§ 11 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- „3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt die Zeichnungsbefugnisse im Rechnungs- und Kassenwesen; innerhalb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ ist hierfür jedoch die Betriebsleitung zuständig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt ferner die Beigeordnete oder den Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.“

§ 3

Es wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a Personalangelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“**

1. Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
2. Beim DBX sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.“

§ 4

Die Liste in § 15 Abs. 4 Buchstabe h) wird um folgenden Ausschuss ergänzt:

„Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten –DBX-.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.10.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 17.10.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Xanten am 27.09.2022 folgende Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Ziffer 1.1 erhält folgende neue Fassung:

- „1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Stadt Xanten. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Xanten vergibt.“

§ 2

Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

- „3. Zuständigkeiten
- 3.1 Vergabezuständigkeiten bei der Stadt Xanten mit Ausnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“
- 3.1.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch den Bürgermeister.
- 3.1.2 Vergaben bei Beträgen über 50.000,00 € erfolgen durch den Hauptausschuss.
- 3.2 Vergabezuständigkeiten bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“
- 3.2.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch die Betriebsleitung.
- 3.2.2 Vergaben bei Beträgen von 50.000,00 € bis 1.000.000,00 € erfolgen gemeinsam durch die Betriebsleitung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Über Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 € ist der Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- 3.2.3 Vergaben bei Beträgen über 1.000.000,00 € erfolgen durch den Betriebsausschuss.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.10.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der
Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung)
vom 17.10.2022**

Aufgrund des § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 und § 7 GO NRW sowie des § 9 Absatz 12 der Hauptsatzung der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Hauptausschuss**

1. Übertragung von Aufgaben mit Entscheidungsbefugnissen, die sich nicht bereits aus der Gemeindeordnung ergeben und soweit nicht der Betriebsausschuss des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten zuständig ist:
 - a) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; Ausübung von Vorkaufsrechten;“

§ 2

Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ Betriebsausschuss

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

§ 3

Der § 4 (vorher § 3) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt

1. Entscheidungsbefugnisse
 - a) Ablösung von Stellplätzen, sofern die Verwaltung beabsichtigt, die Ablösung von Stellplätzen abzulehnen;
 - b) Fassung der Aufstellungs- und Offenlagebeschlüsse bei Bauleitverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
 - c) Verteilung von Denkmalförderungsmitteln aus den Pauschalzuweisungen;
 - d) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Stadt, soweit es sich um Einzelmaßnahmen handelt;
 - e) Entscheidungen nach §§ 5, 6 der Baumschutzsatzung, sofern die Verwaltung die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen abzulehnen beabsichtigt und es sich dabei nicht um städtischen Grund und Boden handelt;
 - f) Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 – 179 Baugesetzbuch - Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot, Rückbau- und Entsiegelungsgebot -;
 - g) Abwägung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Beratungszuständigkeiten
 - a) Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Bauleitplanung;
 - b) Einleitung von Umlegungsverfahren;
 - c) Veränderungssperren gemäß §§ 14, 16, 17 BauGB;
 - d) städtebauliche Satzungen gemäß §§ 22, 34, 35, 172 BauGB;
 - e) Verfahren zur Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 165 ff. BauGB, von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 ff. BauGB, von Stadtumbaumaßnahmen gemäß §§ 171 a – 171 d BauGB, von Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB;
 - f) Stellungnahme zu Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen;
 - g) Stellungnahme zu Planungen und Planfeststellungsverfahren etc. anderer Träger und Körperschaften;
 - h) bei Planungswettbewerben;
 - i) bei Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen nach § 5 DSchG;
 - j) bei der Aufstellung von
 1. Landschaftsplänen,
 2. Verbandsgrünflächen,

3. Landschaftsschutzgebieten,
4. Naturschutzgebieten;
- k) bei Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
 - l) bei Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz);
 - m) bei Maßnahmen der Abfallbeseitigung;
 - n) bei Maßnahmen zur Lärmbekämpfung;
 - o) bei Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft;
 - p) Gestaltung von städtebaulich bedeutenden Hochbaumaßnahmen und Grünanlagen;
 - q) Grundsatzfragen des Wohnungsbaus;
 - r) sonstige städtebauliche Planungen;
 - s) Verkehrsplanungen mit konzeptionellem Inhalt;
 - t) Grundsatzentscheidungen zur Verkehrssicherung;
 - u) Anordnung von Verkehrszeichen mit grundsätzlicher Bedeutung;
 - v) Begutachtung spezieller Verkehrsfragen.“

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) tritt am 01.01.2023 Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Stadt Xanten (Zuständigkeitsordnung) der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

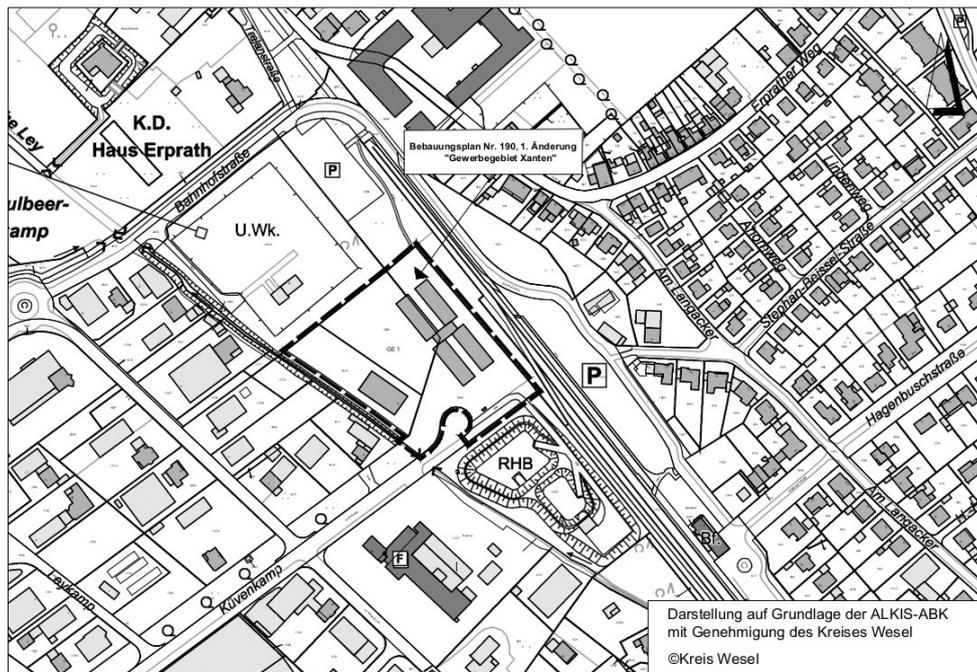
Xanten, 17.10.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 – Gewerbegebiet Xanten – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen; der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbereich umfasst die Flurstücke 1259, 1386 (teilweise), 1610, alle Flur 11, alle Gemarkung Xanten und ist rd. 1,3 ha groß; wobei der Aufstellungsbereich aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen ist.



Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, ausnahmsweise „Anlagen für soziale Zwecke“ gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO zuzulassen.

Die Planung liegt

vom **07.11.2022** bis zum **21.11.2022** einschließlich

im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, Raum 11 / A, während der Dienststunden der Stadtverwaltung

Montag bis Donnerstag von **8:00 Uhr** bis **16:00 Uhr** und

Freitag von **8:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme und Äußerung im Sinne des § 3 (1) BauGB aus.

Während der Einsichtnahme- und Äußerungsfrist wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung an o. g. Stelle sämtliche Planungsunterlagen während der Auslegungsfrist im Internet unter: <https://www.xanten.de/beteiligung> eingesehen werden können.

Weitere Auskünfte, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch beim Sachgebiet Stadtplanung unter 02801/772-353 oder per E-Mail unter stadtplanung@xanten.de gestellt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, den 24.10.2022

In Vertretung

gez.

Franke

Technischer Dezernent